

**Vierte Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I), für Informatik,
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und für Mathematik und Natur-
wissenschaften (FK V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 11.08.2018

Die Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und für Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende vierte Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2014) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 03.07.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch“ geändert in „§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen“.
2. Das Verzeichnis „Studiengangspezifische Anlagen“ wird ergänzt um den Eintrag „Anlage 11 Masterstudiengang Renewable Energy Online“ mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“
3. In § 3, Absatz 2 wird am Absatzeende ein neuer Satz eingefügt: „In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die zusätzliche Ausstellung von Zeugnis und Urkunde immer auch in englischer Sprache.“
4. In § 5, Absatz 2 wird Satz 1 neu gefasst: „Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe.“
5. In § 18, Absatz 4 wird Satz 1 neu gefasst: „Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.“
6. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 1 wird der Einstufungstest als Empfehlung für die Teilnahme an den Teilmodulen von cba145 gestrichen. Als Empfehlung für die Teilnahme am ersten Teilmodul a) wird „Keine“ ergänzt. Der Eintrag in der Modultabelle lautet neu:

cba145 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	
a) Grundlagen der Statistik		5	Keine
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen der Statistik“

7. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird das neue Wahlpflichtmodul cba280 Digitalisierung im Mittelstand aufgenommen.

cba280 Digitalisierung im Mittelstand	Wahlpflicht	8	keine
--	-------------	---	-------

8. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird die Professionalisierungseinheit „Coaching und Supervision“ in „Coachingelemente im betrieblichen Alltag“ umbenannt.
9. In Anlage 5, Punkt 4 wird Absatz 4 neu gefasst:

„(4) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen.

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Grundlagen der Statistik: Online-Aufgaben

Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: siehe Punkt 6“

10. In Anlage 5 wird Punkt 5 neu gefasst: „Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.“
11. In Anlage 6, Punkt 3, Absatz 3 wird Satz 2 neu gefasst: „Insgesamt besteht das Studium aus zehn Pflicht- und zehn Wahlpflichtmodulen sowie dem verpflichtenden Abschlussmodul (Kolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit, siehe Punkt 4).“
12. In Anlage 6, Punkt 4 werden die Absätze 1 und 2 neu gefasst:

(1) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba300 Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschaftsgeschehen	Pflicht	8	keine
cba305 Unternehmens- und Leistungsprozesse	Pflicht	8	keine
cba310 Unternehmensstrategien	Pflicht	8	keine
cba315 Marketing	Pflicht	8	keine
cba320 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Bilanzierung
cba325 Bilanzierung	Pflicht	8	keine
cba330 Mikroökonomik	Pflicht	8	keine
cba335 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Mikroökonomik
cba340 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	keine
cba345 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	keine
a) Grundlagen der Statistik		5	
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen Statistik“
bam Abschlussmodul	Pflicht	15	
a) Kolloquium		3	
b) Bachelorarbeit		12	

(2) Das Studium beinhaltet folgende Wahlpflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba375 Organisation	Wahlpflicht	8	keine
cba380 Personalmanagement	Wahlpflicht	8	keine

cba385 Nationales und internationales Sportmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba390 Projekt- und Eventmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba395 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Globalisierung	Wahlpflicht	8	keine
cba400 Sport-Marketing und Sponsoring	Wahlpflicht	8	keine
cba405 Sport, Gesellschaft und Lebensstil	Wahlpflicht	8	keine
cba410 Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba415 Nationales und internationales Sport- und Verbandsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba420 Arbeitsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba425 Entrepreneurship	Wahlpflicht	8	keine
cba430 Controlling	Wahlpflicht	8	keine
cba450 Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	keine
cba470 Wirtschaftsenglisch	Wahlpflicht	8	keine
cba475 Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	Wahlpflicht	8	keine
cba480 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	keine
cba485 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	8	keine
cba490 / cba495 Professionalisierungsmodul(e)	Wahlpflicht	8	keine
• Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
• Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	keine
• Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	keine
• Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	keine
• Effektive Teammoderation	Wahlpflicht	2	keine
• Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	keine
• Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
• Assessment-Center	Wahlpflicht	2	keine
• Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahlpflicht	2	keine
• Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	keine
• Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	keine

• Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
• Coaching und Supervision	Wahlpflicht	2	keine
• Übung: Bilanzierung (Grundlagen Buchführung)	Wahlpflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Bilanzierung
• Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Mikroökonomik
• Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Makroökonomik
• Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse“
• Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	2	

13. In Anlage 6, Punkt 4 wird Absatz 4 neu gefasst:
 „(4) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 – Grundlagen der Statistik: Online-Aufgaben
 – Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: siehe Punkt 6“
14. In Anlage 6 wird Punkt 5 neu gefasst: „Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus in diesem Studiengang erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.“
15. In Anlage 6, Punkt 6 wird Absatz 2 neu gefasst:
 „(2) In jedem belegten Modul sind zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 – eine inhaltsbezogene Prüfungsleistung (Abs. 3) und
 – eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4)
 Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 mit Beginn des Moduls von der im Modul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person festgelegt.“
16. In Anlage 6, Punkt 6 wird Absatz 4 neu gefasst:
 „(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einzeln oder in einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
 Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:
 a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 5) oder
 b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 6) oder
 c) Projektdokumentation (Abs. 7) oder
 d) eine Hausarbeit (Abs. 8).
 Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen. In begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Verletzung, Trainingslager) sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte möglich.“
17. In Anlage 6, Punkt 6 wird Absatz 5 gestrichen.
18. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 6 die neue Absatznummer 5. Der Absatz wird neu gefasst:
 „(5) Eine Langpräsentation des gesamten Projektes dauert 30 Minuten pro Person und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.“

19. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 7 die neue Absatznummer 6. Der Absatz wird neu gefasst:
„(6) Eine Kurzpräsentation dauert 15 Minuten pro Person, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst pro Person 8 bis 10 Seiten.“
20. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 8 die neue Absatznummer 7.
21. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 9 die neue Absatznummer 8.
22. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 10 die neue Absatznummer 9.
23. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 11 die neue Absatznummer 10. Der Absatz wird neu gefasst:
„(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit durch das C3L genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen). Bei Online-Modulen ist die Teilnahme an den angesetzten Online-Terminen verpflichtend.“
24. In Anlage 7 wird Punkt 5 neu gefasst: „Prüfungsleistungen, die im Gasthörenstatus im Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.“
25. In Anlage 8, Punkt 1 wird die Absatzangabe „(1)“ entfernt.
26. In Anlage 8, Punkt 2, Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen, sowie durch die Bearbeitung eines praxisbezogenen betrieblichen Projektes gefördert.“
27. In Anlage 8, Punkt 3, Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Im Pflichtbereich sind sieben Module (inkl. Abschlussmodul) und im Wahlpflichtbereich sind fünf Module erfolgreich zu absolvieren.“
28. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2, Alternative c) wird die Professionalisierungseinheit „Coaching und Supervision“ in „Coachingelemente im betrieblichen Alltag“ umbenannt.
29. In Anlage 8 wird Punkt 5 neu gefasst: „Prüfungsleistungen, die im Gasthörenstatus im Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.“
30. In Anlage 8, Punkt 7, Absatz 4 wird ein Punkt als Satzzeichen am Ende ergänzt.
31. In Anlage 9, Punkt 2, Absatz 1 wird Satz 4 („Geeigneten Absolventinnen und Absolventen steht die Möglichkeit zur Promotion offen.“) ersatzlos gestrichen.
32. In Anlage 9, Punkt 2, Absatz 2 werden die Spiegelstriche 9 und 10 wie folgt zusammengeführt:
„vertreten rational begründete Thesen und Positionen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“
33. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 wird der Modulschlüssel „cma270“ des Moduls „Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen“ in „cma280“ geändert.
34. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 wird die Professionalisierungseinheit „Coaching und Supervision“ in „Coachingelemente im betrieblichen Alltag“ umbenannt.
35. In Anlage 8 wird Punkt 5 neu gefasst: „Prüfungsleistungen, die im Gasthörenstatus im Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.“

36. In Anlage 9, Punkt 6, Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung kenntlich gemacht und für sich bewertbar sein.“
37. In Anlage 10 wird Punkt 5 neu gefasst:
„Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges Risikomanagement für Finanzdienstleister an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.“
38. In Anlage 10 wird Punkt 6 neu gefasst:
- (1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.
 - (2) In jedem belegten Modul sind in der Regel zwei studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen. Es ist jeweils eine Teilleistung gemäß Absatz 3 und eine Teilleistung gemäß Absatz 4 abzulegen. Eine Ausnahme bildet das Modul Risikokommunikation (Absatz 6).
 - (3) Die Prüfungsteilleistung I kann sein:
 - Online-Aufgaben (3a)
 - Ergebnispräsentation einer Projektarbeit innerhalb einer Präsenzphase (3b)
 - (3 a) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.
 - (3 b) Eine Ergebnispräsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion zur Projektarbeit nach Absatz (4e) mit einer Vortragsdauer von 10 bis 15 Minuten.
 - (4) Die Prüfungsteilleistung II kann sein:
 - Klausur (4a)
 - Mündliche Prüfung (4b)
 - Referat (4c)
 - Thesenpapier (4d)
 - Schriftliche Ausarbeitung einer Projektarbeit (4e)
 - (4 a) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.
 - (4 b) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - (4 c) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 20 Seiten mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit einer Dauer 10 bis 15 Minuten sowie in der anschließenden Diskussion.
 - (4 d) Ein Thesenpapier ist eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Artikel im Umfang von 3 bis 10 Seiten.
 - (4 e) Eine Projektarbeit beinhaltet eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 25 Seiten mit einem Fallbeispiel oder einer Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
Im Laufe des Studiums sollte mindestens eine Prüfungsteilleistung nach Abs. (4c) oder (4e) erbracht werden.

- (5) Die Note der Teilleistung aus Absatz 3 geht zu 40%, die der Teilleistung aus Absatz 4 zu 60% in die Modulnote ein.
 - (6) Die Prüfungsleistung im Modul Risikokommunikation umfasst die benotete verpflichtende Teilnahme am Planspiel sowie die Erstellung einer Hausarbeit. Die Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung mit einem Umfang von 15 bis 25 Seiten.
 - (7) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf Nachfrage unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.
 - (8) Modulprüfungen mit Ausnahme der Klausur sind in Form von Gruppenprüfungen zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
 - (9) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit durch das C3L genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen)."
39. Die Anlage 11 „Masterstudiengang Renewable Energy Online“ mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“ wird als neue studiengangspezifische Anlage nach Anlage 11 hinzugefügt. Sie lautet:

Anlage 11

Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang „Renewable Energy Online“ mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“

1. Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“.

2. Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang hat zum Ziel, Fachkräfte auszubilden, die befähigt sind, sich in die vielfältigen Bereiche und Fragestellungen der Erneuerbaren Energien einzuarbeiten und sich zu Spezialistinnen und Spezialisten entwickeln zu können. Zu diesen Bereichen zählen die Planung und Entwicklung, die Forschung, die Mitarbeit in regionalen und internationalen Entwicklungsorganisationen und die Bearbeitung der fachübergreifenden Thematik der Nachhaltigkeit bezüglich künftiger Energieversorgungssysteme.
- (2) Entsprechend dem Ziel des Masterstudiengangs „Renewable Energy Online“ besitzen die Absolventinnen und Absolventen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Energiekonversionsprozesse in den Erneuerbaren Energietechnologien. Dies beinhaltet ein umfassendes Verständnis der Funktionsweise kompletter Systeme, bestehend aus Energiewandler, Speicher und Verbraucher. Sie kennen klassische Messinstrumentarien und sind befähigt, Messaufnahmen durchzuführen sowie große Datenmengen darzustellen, auszuwerten und diskutieren.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Kompetenz, sich Fragestellungen der sozialen und wirtschaftlichen Relevanz von Erneuerbaren Energietechnologien sowie Kriterien ihrer Nachhaltigkeit zu erarbeiten und zu bewerten. Sie sind befähigt, selbstständig, fächerübergreifend, problemorientiert und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erzielten Resultate schlüssig darzustellen. Des Weiteren besitzen sie die Kompetenz zur Zusammenarbeit in internationalen, multidisziplinären Arbeitsgruppen.
- (4) Nach Abschluss des Studiums besitzen die Absolventinnen und Absolventen umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Erneuerbaren Energietechnologien.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs „Renewable Energy Online“ beträgt sieben Semester bzw. 3,5 Studienjahre im Teilzeitmodus.
- (2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten.
- (3) Das Studium gliedert sich in einen Kernbereich im Umfang von 24 Kreditpunkten sowie drei Orientierungsbereiche im Gesamtumfang von 66 Kreditpunkten. Das verpflichtende Masterabschlussmodul umfasst 30 Kreditpunkte.

4. Curriculare Ordnung

- (1) Das Studium des Kernbereichs umfasst folgende Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
pre600 Renewable Energy Basics	Pflicht	6	keine
pre605 Renewable Energy Laboratories & Excursions	Pflicht	6	keine

pre610 Introduction to Energy Resources and Systems	Pflicht	6	keine
pre620 Simulation and Laboratory	Pflicht	6	keine

- (2) Die drei Orientierungsbereiche ermöglichen eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden. Die Orientierungsbereiche umfassen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Aus den Bereichen „Technologie-Orientierung“, „System-Orientierung“ sowie „Sozialwissenschaftliche Orientierung“ müssen jeweils die Pflichtmodule sowie gegebenenfalls mindestens ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Orientierungsbereich Technologie			
pre700 Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design	Pflicht	6	keine
pre7010 Design of Wind Turbines	Wahlpflicht	6	Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design
pre702 Fluid Dynamics	Wahlpflicht	6	Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design
pre703 Computational Fluid Dynamics	Wahlpflicht	6	Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design
pre710 Basics of Photovoltaics	Pflicht	6	keine
pre711 Solar Resources and Systems	Wahlpflicht	6	Basics of Photovoltaics
pre720 Energy Storage	Pflicht	6	keine
pre730 Selected Technologies of Renewable Energy	Pflicht	6	keine
Orientierungsbereich Systeme			
pre770 Grid-Connected & Off-Grid RE Systems	Pflicht	6	keine
pre771 Grid Integration Project	Wahlpflicht	6	Grid-Connected & Off-Grid RE Systems
pre772 Off-Grid Electrification Project	Wahlpflicht	6	Grid-Connected & Off-Grid RE Systems
Orientierungsbereich Sozialwissenschaften			
pre780 Energy and Society	Pflicht	6	keine
pre781 Renewable Energy & Sustainability	Pflicht	6	Energy and Society

- (3) Das Masterabschlussmodul setzt sich aus der Masterarbeit und einem Abschlusskolloquium zusammen.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	30	keine
Masterarbeit		24	keine
Abschlusskolloquium		6	keine

5. Anrechnung

Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 7 dieser Ordnung.

6. Arten der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul ist eine der folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur (Abs. 7),
- Mündliche Prüfung (Abs. 8),
- Referat (Abs. 9),
- Hausarbeit (Abs. 10),
- Fachpraktische Übung (Abs. 11),
- Präsentation (Abs. 12),
- Portfolio (Abs. 13).

(3) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen ein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit durch die Studiengangleitung genehmigt werden. Bei (anteili-ger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung für den verpassten Arbeitsumfang zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 3000 bis 4000 Wörtern mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten sowie in der anschließenden Diskussion.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Umfang von 4000 bis 6000 Wörtern.

- (10) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle von 3000 bis 4000 Wörtern).
- (11) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten mit anschließender Diskussion.
- (12) Ein Portfolio umfasst 2 bis 5 Leistungen (insbesondere Thesenpapier
Kurzreferat
Übungsaufgaben
mündliche Kurzprüfung
Kurzklausur
Protokoll
Rezension
Lerntagebuch
- Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Ein Thesenpapier ist eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Problemstellung im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- a) Ein Kurzreferat entspricht der Darstellung in Absatz 9 mit einem Umfang von 500 bis 2000 Wörtern und einer Vortragsdauer von 10 bis 15 Minuten.
- b) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.
- c) Eine mündliche Kurzprüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- d) In einer Kurzklausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.
- e) Ein Protokoll ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem praktischen Versuch im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- f) Eine Rezension ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Bewertung eines fachspezifischen Artikels im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- g) Ein Lerntagebuch ist eine selbständige Dokumentation des eigenen Lernfortschritts in schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- (13) Als Voraussetzung für eine Modulprüfung kann eine aktive Teilnahme gefordert werden. In einigen Modulen werden Lehr- und Lernformen angewendet, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG). Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln, eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert;

dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Arbeitsumfang der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Formen der aktiven Teilnahme sind z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

7. Kolloquium und Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 Kreditpunkte erworben wurden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die bzw. der Studierende ein mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Masterabschlussmoduls bearbeitet.
- (2) Die bzw. der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 12 Wochen verlängern.
- (4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 DIN A 4 Seiten bei einer Schriftgröße von 12 pt und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen haben. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt. Die Masterarbeit darf nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.
- (5) Die Teilnahme am Abschlusskolloquium ist verpflichtend.
- (6) Im Abschlusskolloquium stellt die bzw. der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vor und dokumentiert damit, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Studienfachs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.
- (7) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Gutachtenden abgenommen werden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Die Note des Masterabschlussmoduls wird aus der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums gebildet und entsprechend nach den Kreditpunkten gewichtet.

8. Gesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden. Dies setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß Punkt 4 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 12 gebildet.

Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2, können auch Studierende, die auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden, Module, die in dieser Änderungsordnung neu hinzugefügt werden, als Wahlpflichtmodule belegen.
- (4) Der nach dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss nimmt ebenfalls die in § 5 festgelegten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr, der nach den früheren Bestimmungen gebildet wurde.